

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Markt Allhau vom 28. November 2013 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|--|----------|
| (1) Für Erdgräber in der laufenden Reihe
pro Belag | 100 Euro |
| (2) Für die als Tiefengräber (Stockgräber) ausgeführten Erdgräber
in der laufenden Reihe
pro zweifachem Belag | 200 Euro |
| (3) Für Erdgräber an einer beliebigen Stelle des Friedhofes
(sogenannte Sondergräber)
pro Belag | 200 Euro |
| (4) Für die als Tiefengräber (Stockgräber) ausgeführten Erdgräber
an einer beliebigen Stelle des Friedhofes (sogenannte Sondergräber)
pro zweifachem Belag | 400 Euro |
| (5) Für Aschengrabstellen als Urnensäule in der laufenden
Urnereihe des Friedhofes | 300 Euro |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für Erdgräber in der laufenden Reihe
pro Belag | 100 Euro |
| (2) Für die als Tiefengräber (Stockgräber) ausgeführten Erdgräber
in der laufenden Reihe
pro zweifachem Belag | 200 Euro |
| (3) Für Erdgräber an einer beliebigen Stelle des Friedhofes
(sogenannte Sondergräber)
pro Belag | 200 Euro |
| (4) Für die als Tiefengräber (Stockgräber) ausgeführten Erdgräber
an einer beliebigen Stelle des Friedhofes (sogenannte Sondergräber)
pro zweifachem Belag | 400 Euro |
| (5) Für Aschengrabstellen als Urnensäule in der laufenden
Urnenreihe des Friedhofes | 300 Euro |

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| (1) Für Erdgräber in der laufenden Reihe
pro Belag | 420 Euro |
| (2) Für die als Tiefengräber (Stockgräber) ausgeführten Erdgräber
in der laufenden Reihe
pro zweifachem Belag | 500 Euro |
| (3) Für Erdgräber an einer beliebigen Stelle des Friedhofes
(sogenannte Sondergräber)
pro Belag | 800 Euro |
| (4) Für die als Tiefengräber (Stockgräber) ausgeführten Erdgräber
an einer beliebigen Stelle des Friedhofes (sogenannte Sondergräber)
pro zweifachem Belag | 1000 Euro |
| (5) Für Aschengrabstellen als Urnensäule in der laufenden
Urnenreihe des Friedhofes | 0 Euro |
| (6) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr | 100 Euro |

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr für den 1. Tag von 150 Euro, für den 2. Tag von 100 Euro und ab den 3. Tag von 25 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hermann Pferschy